Benutzungsordnung der Stadtbücherei

vom 30. November 2023

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 30. November 2023 folgende Benutzungsordnung der Stadtbücherei als Satzung beschlossen:

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Personen.

§ 1 Aufgaben der Stadtbücherei

Die Stadt Weinstadt betreibt die Stadtbücherei als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung. Die Stadtbücherei dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und Begegnung.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

(1) Die Stadtbücherei kann von allen Interessierten genutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei.

(2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis

(1) Jeder Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Die Anmeldung mit Reisepass ist nur bei Vorlage eines amtlichen Adressnachweises möglich.

(2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Weinstadt.

(3) Bei der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung und erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einverstanden (s. „Hinweise zum Datenschutz in der Stadtbücherei Weinstadt“).

(4) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können einen eigenen Büchereiausweis beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist dafür die schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Entsprechende Formulare sind in der Stadtbücherei erhältlich. Sofern die Anmeldung nicht durch den gesetzlichen Vertreter selbst erfolgt, ist die Einverständniserklärung bei der Anmeldung durch den Minderjährigen zusammen mit dem Ausweis dieses Vertreters vorzulegen.

(5) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(6) Geht der Büchereiausweis verloren, so ist der Stadtbücherei unverzüglich der Verlust mitzuteilen. Die Haftung liegt beim Inhaber des Büchereiausweis. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

(7) Der Büchereiausweis berechtigt zur Nutzung der Onlinebibliothek des Landkreises Rems-Murr und weiteren Onlineangeboten, für deren Nutzung gesonderte Benutzungsbedingen gelten. Diese sind auf den Webseiten der jeweiligen Angebote einzusehen.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

(1) Die Ausleihe von Medien, Geräten und Gegenständen ist nur gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises möglich. Eine Weitergabe der entliehenen Medien, Geräte und Gegenständen an Dritte ist nicht gestattet. Medien müssen vom Entleiher vor der Ausleihe auf Vollständigkeit (siehe Medienaufkleber) überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien, Geräte und Gegenständen zwei Wochen.

(3) Medien, Geräte und Gegenstände, die zum Informations- und Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden dürfen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(4) Die Anzahl der auszuleihenden Medien, Geräte und Gegenstände kann begrenzt werden.

(5) Die Ausleihe der Medien, Geräte und Gegenstände wird nach der Altersfreigabe gemäß dem Jugendschutzgesetz eingeschränkt.

(6) Ausgeliehene Medien, Geräte und Gegenstände können auf Wunsch vorbestellt werden. Die Benutzer werden gegen eine Vorbestellgebühr benachrichtigt, sobald die Vorbestellung zur Ausleihe bereitsteht.

(7) Die Leihfrist der Medien, Geräte und Gegenstände kann auf Antrag zwei Mal um die jeweilige Ausleihdauer verlängert werden. Dies gilt nicht für vorbestellte Medien, Geräte und Gegenstände und die Medien der Onleihe.

(8) Die Stadtbücherei ist im Einzelfall berechtigt, entliehene Medien, Geräte und Gegenstände jederzeit zurückzufordern.

(9) Bei Medien, die im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs aus einer anderen Bibliothek bestellt werden, gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung.

(10) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien, Geräte und Gegenstände entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder Geräten entstehen.

(11) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

(12) Nutzung der Selbstverbuchung: Es können nicht alle Medien, Geräte und Gegenstände an der Selbstverbuchung ausgeliehen werden. Für Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Konto haftet der Ausweisinhaber.

(13) Zur Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten steht an der Außenfassade der Bücherei ein Medienrückgabekasten bereit. Die Rückgabe über den Medienrückgabekasten erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Verluste haftet die Stadtbücherei nicht. Brettspiele, Geräte und Gegenstände können nicht eingeworfen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor jeder Rückgabe auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Nicht vollständige oder beschädigte Medien können nicht zurückgebucht werden und bleiben bis zur vollständigen Rückgabe oder Ersatz auf dem Büchereikonto verbucht. Angefallene Verwaltungs- und Verspätungsgebühren bleiben auf dem Nutzerkonto stehen.

Auf die Benutzung des Medienrückgabekastens besteht kein Anspruch. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rückgabefrist auch ohne die Inanspruchnahme des Medienrückgabekastens eingehalten wird.

(14) Zurückgegebene Medien, Geräte und Gegenstände können von demselben Entleiher erst nach bestimmten Fristen, die von der Büchereileitung festgelegt werden, wieder entliehen werden.

(15) Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Rückgabe der entliehenen Medien, Geräte und Gegenstände an der Verbuchungstheke bis zur vollständigen Rückbuchung zu warten.

§ 5 Behandlung der Medien

(1) Im Interesse aller Büchereibesucher sind die entliehenen Medien, Geräte und Gegenstände mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht abzugeben. Für verunreinigte, beschädigte, veränderte, unvollständige oder verlorene Medien, Geräte und Gegenstände hat derjenige, auf dessen Büchereiausweis die Medien, Geräte und Gegenstände ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Dieser beinhaltet auch die anfallenden Kosten für die Wiedereinarbeitung der zu ersetzenden Medien, Geräte und Gegenstände. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

(2) Der Verlust entliehener Medien, Geräte und Gegenstände ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.

§ 6 Aufenthalt in der Stadtbücherei

(1) Es dürfen Taschen, Rücksäcke und Behältnisse in die Bücherei mitgebracht werden. In begründeten Fällen ist das Büchereipersonal berechtigt, Einblick zu verlangen.

(2) Für die Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Im Interesse aller Büchereibesucher wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.

(4) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.

(5) Rauchen, Essen und Trinken ist im Büchereibereich nicht gestattet. Zu bestimmten Gelegenheiten kann bzgl. Essen und Trinken vom Büchereipersonal eine separate Regelung getroffen werden.

(6) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Büchereileitung oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/in übt das Hausrecht aus.

(7) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht über Minderjährige in den Räumen der Bücherei im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Gebühren

Jahresgebühr

(1) Die Ausleihe von Medien, Geräten und Gegenständen in der Stadtbücherei Weinstadt ist kostenpflichtig. Von erwachsenen Benutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird eine Ausleihpauschale für die Dauer von 12 Monaten in Höhe von EUR 15,00 erhoben. Wahlweise ist auch die Zahlung von EUR 1,00 je ausgeliehenem oder verlängertem Medium, Gerät und Gegenstand möglich. Die Ausleihpauschale für Partnerausweise (2 Personen) beträgt EUR 25,00.

(2) Von der Ausleihgebühr befreit sind Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehrdienstleistende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Sozialhilfeempfangende, Arbeitslose, Schwerbehinderte (100%), Mitarbeitende der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, Sozial- und Bildungseinrichtungen, städtische Dienststellen und Personen mit Landesfamilienpass oder Tafelladenausweis. Die Befreiung erfolgt nach Vorlage eines gültigen Berechtigungsnachweises.

Überziehen der Leihfrist

(3) Wird die Leihfrist der Medien, Geräte und Gegenstände überschritten, so sind für jeden Öffnungstag der Stadtbücherei EUR 0,10 pro Medium, Gerät und Gegenstand zu entrichten.

(4) Für jede schriftliche Erinnerung wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 1,00 erhoben. Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Bleiben schriftliche Erinnerungen erfolglos, so werden die Medien, Geräte und Gegenstände mit ihrem Anschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungspauschale für die ausleihfertige Wiedereinarbeitung in Höhe von EUR 7,50 pro Medium, Gerät und Gegenstand in Rechnung gestellt. Hinzu kommen die bis dahin angefallenen Gebühren, sowie eine Verwaltungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weinstadt.

Medienersatz

(6) Verunreinigte, beschädigte, veränderte, unvollständige oder verlorene Medien, Geräte und Gegenstände müssen gemeldet und ersetzt werden. Es werden die Medien, Geräte und Gegenstände mit ihrem Anschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungspauschale für die ausleihfertige Wiedereinarbeitung in Höhe von EUR 7,50 pro Medium, Gerät und Gegenstand in Rechnung gestellt. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weinstadt.

(7) Bei leicht beschädigten Medien, Geräte und Gegenstände, die vom Büchereipersonal ohne erheblichen Aufwand repariert werden können, wird eine Gebühr von EUR 2,50 erhoben. Die Entscheidung, ob eine Reparatur sinnvoll und möglich ist, liegt im Ermessen des Büchereipersonals. Ein Anspruch der Benutzer auf Reparatur durch das Büchereipersonal statt Ersatz besteht nicht. Beschädigungen dürfen nicht selbst repariert werden.

Sonstige Gebühren

(8) Darüber hinaus gelten folgende Gebühren:

Ausstellung eines Ersatzausweises	EUR 4,00
Vorbestellung je Medium	EUR 1,00
Fernleihe	EUR 4,00
Computerausdruck/Kopie	EUR 0,10
Barcode-/Signatur-Ersatz	EUR 1,00
AV-Medien-Hülle	EUR 1,00
Beschädigungen, fehlende Cover bei AV-Medien, fehlende Spieleteile u. ä.	EUR 2,50

Fälligkeit

(9) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

Gebührenkonto

(10) Erreicht das Gebührenkonto eines Benutzers EUR 30,00, so wird er bis zur Begleichung der entstandenen Gebühren von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

§ 8 Nutzung des Internets und der technischen Ausstattung

Benutzerkreis

(1) Das Internet und die technische Ausstattung (z. B. Laptops, Tablets, Konsolen, Hörstifte) stehen allen Interessierten zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Für die Nutzung des Internets und der technischen Ausstattung ist ein gültiger Büchereiausweis der Stadtbücherei Weinstadt erforderlich. Büchereibesucher ohne Büchereiausweis weisen sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass aus.

(3) Mit der Nutzung des Internets und der technischen Ausstattung erklärt sich der Benutzer mit diesen Regelungen einverstanden.

(4) Der Benutzer ist damit einverstanden, dass die Stadtbücherei zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen seine Datenschutzrechte einschränken kann.

(5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelungen, können die in § 9 vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen. Verstöße gegen Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

Haftungsausschluss

(6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen, die sich aus Verletzungen des Urheberrechts durch den Benutzer des Internets und der technischen Ausstattung ergeben.

(7) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(8) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.

(9) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Dies muss vor allem beachtet werden, wenn persönliche Daten, Kreditkarteninformationen etc. abgefragt werden.

Gewährleistungsausschluss

(10) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Gerät zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

(11) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.

(12) Es dürfen keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter manipuliert und keine geschützten Daten genutzt werden.

Benutzerhaftung

(13) Alle Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder Benutzer haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden.

Nutzungseinschränkungen

(14) Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts aufzurufen.

(15) Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatzkonfigurationen durchzuführen und technische Störungen selbst zu beheben.

(16) Dem Benutzer ist es nicht gestattet aus dem Internet abrufbare Programme am Gerät zu installieren und zu nutzen.

(17) Die Stadtbücherei kann zeitliche und programmbezogene Nutzungseinschränkungen vornehmen. Anspruch auf regelmäßige Unterstützung durch das Büchereipersonal besteht nicht.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Büchereibesucher, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Stadtbücherei oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/in. Die Medien, Geräte und Gegenstände der Stadtbücherei sind elektronisch gesichert.

Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei zur Folge.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Weinstadt, 30.11.2023

Michael Scharmann
Oberbürgermeister